

Freitag, den 19. April 1822.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend.		Früh	Mittags	Abends	
	3.	2.	3.	2.	3.	2.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	bis 9 Uhr.	bis 3 Uhr.	bis 9 Uhr.	
April	10	27	8,7	27	9,7	27	10,2	—	5	—	8	—	7	trüb.	schön.	Regen.
	11	27	10,5	27	11,0	27	11,2	—	6	—	8	—	9	Regen.	trüb.	trüb.
	12	27	11,2	27	11,5	27	11,5	—	6	—	11	—	10	Nebel.	heiter.	f.heiter.
	13	27	11,5	27	11,9	27	11,9	—	7	—	13	—	12	Nebel.	heiter.	f.heiter.
	14	28	0,1	28	0,2	27	11,7	—	8	—	15	—	12	Nebel.	f.heiter.	f.heiter.
	15	27	11,9	27	11,9	27	10,9	—	7	—	15	—	12	f.heiter.	f.heiter.	f.heiter.
16	27	10,9	27	10,3	27	9,3	—	7	—	14	—	12	f.heiter.	f.heiter.	f.heiter.	

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 410. Um l a u f s c h r e i b e n ad Nr. 3958.
des kaiserl. königl. iähr. Guberniums.

Der §. 111 des Zollpatentes vom 2. Jänner 1788 ist auch für das Tabakgefäß
in Anwendung zu bringen.

(1) Um die Tabakschwärzungen möglichst zu verhindern, hat die hohe Hof-
kammer beschlossen, den 111 §. des Zollpatentes vom 2. Jänner 1788, welcher
also lautet:

„Diejenigen, welche den Schwärzern Nebenwege, worauf der zum Amte fäh-
renden Strafe ausgewichen werden kann, weisen, sie auf solche führen, wie
auch, die den Aufenthaltsort des Aufsichtspersonals auskundschaften, durch
Zeichen, oder auf andere Art die Abwesenheit oder Gegenwart der Beamten
oder Aufseher verrathen, sind jeder insbesondere mit Fünffzig Gulden zu be-
strafen, wenn sie auch sonst an der Schwärzung keinen Theil genommen, oder
davon keinen Nutzen gezogen hätten;“ —

auch für das Tabakgefäß in Anwendung zu bringen.

Welches in Folge des eingelangten hohen Hofkammer-Decretes vom 19. 31.
v. M., Zahl 9056, zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Darnachachtung
hiemit bekannt gemacht wird. Laibach am 5. April 1822.

Joseph Graf Sweerts-Sporck,
Gouverneur.

Ignaz Edler von Tausch, k. k. Gubernialrath.

3. 397. Um l a u f s c h r e i b e n ad Nr. 3336.
des kaiserl. königl. iähr. Guberniums zu Laibach.

Modificirung des Umlaufschreibens vom 22. September 1820, Zahl 11782, rück-
sichtlich der Aufschlagung des Rahmens des Gewerkes oder der Gewerkschaft auf
die hieslandes erzeugten Eisen- und Stahl-Waaren.

(2) Ueber das hierortige Umlaufschreiben vom 22. September 1820, Z. 11782,
welches die Bestimmungen wegen Aufschlagung des Rahmens, des Gewerkes oder

der Gewerbshaft auf die hierlandes erzeugten Eisen- und Stahlwaaren enthält, haben sich mehrere Anstände ergeben, wodurch man nach vorläufig gepflogener Einvernehmung mit den betreffenden Behörden veranlaßt wurde, zur Behebung derselben höchsten Orts die geeigneten Anträge zu machen.

Mit dem herabgelangten hohen Decrete vom 2. d. M., Zahl 2527, hat nur die k. k. allgemeine hohe Postkammer angeordnet, daß die von dem k. k. J. Dest. Gubernium zu Grätz, wegen Bezeichnung der Stahl- und Eisenstäbe für Steyersmark und den Klagenfurter Kreis unterm 4. April v. J. erlassenen Anordnungen auch für Krain und den Villacher Kreis in Anwendung zu bringen, und somit das obige Umlaufschreiben hiernach zu modificiren seye.

Diesemnach wird nun zur künftigen allgemeinen Richtschnur hiermit bestimmt, daß

1) die erzeugte Waare, bey Vermeidung der Strafe der Confiscation eines jeden nicht bezeichneten Stabes, und im wiederholiten Uebertretungsfalle, nach Beschaffenheit der Umstände, der ämtlichen Entfernung des Hammerdirectors vom Eisenhammer, mit dem Werk- oder Hammerzeichen zu bezeichnen;

2) daß jeder Besitzer eines Hammers, bey Strafe von 10 fl. M. M., verbunden seye, sich ein Werks- oder Hammerzeichen, mittelst eines deutlichen kennbaren Zeichens oder Rahmens, mit jedesmahliger Beyfügung des Rahmens oder Anfangsbuchstabens der Provinz, zu wählen, und bey dem k. k. Berggerichte und Kreisamte anzuzeigen, welches auch bey jedesmahliger ganzer oder theilweiser Aenderung dieser Zeichen, bey Vermeidung obiger Geldstrafe, zu geschehen, und daß

3) diese Anordnung vom 1. Juny d. J. in Wirksamkeit zu treten habe.

Laibach am 22. März 1822.

Josephy Graf Sweerts = Spork,

Gouverneur.

Ignaz Edler v. Lausch, k. k. Subernalrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 415.

(1)

Nro. 1668.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Margareth Laskavania, im eigenen Rahmen, und als Cessionärinn ihres Sohnes Ferdinand Martinis, dann der Franzisca Martinis, als unbedingt erklärten Erben, zur Erforschung des Schuldenstandes nach dem, am 1. Februar d. J. alhier verstorbenen k. k. landrechtlichen Canzley-Accessisten Carl Martinis, die Tagsetzung auf den 20. May d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anberaumt worden, bey welcher alle jene, welche auf den Verlaß dieses Verstorbenen, auf was immer für einem Rechtsgrunde, einen Anspruch zu machen vermeinen, selben sogleich anmelden und sogleich geltend machen sollen, als widrigens ihnen die Folgen des §. 814 b. G. B. zur Last zu fallen haben.

Laibach am 29. März 1822.

Nemliche Verlautbarungen.

Z. 392.

(2)

ad Nro. 3810.

Die k. k. Baudirection bedarf zu einem Wasserbau am Savestrome ober der Eschernutzbrücke bey dem Dougesch, nachfolgende Materialien, als:

22412 Stück Gaspinen von Gelber oder Pappel, jede 9 Schuh lang, 2 Schuh dick

22824 Stück Pflöcke, 3—4 Schuh lang, 2—3 Zoll dick;

1268 Stück Wippen oder Würste, jede 10 Klafter lang.

Zur Erlangung dieser Materialien wird am 24. d. M., früh um 9 Uhr, in der Boudirectionscañzley die Licitation abgehalten werden, welches zu jedermans Wissenschaft mit dem Besatze bekannt gemacht wird, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse bey der k. k. Boudirection eingesehen werden können.

Laibach am 11. April 1822.

Bermischte Verlautbarungen.

1. 3. 274.

E d i c t.

ad Nro. 50.

(1) Vom Bezirksgerichte Staatsherrschafft Landstrah wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Unsuchen des Herrn. Joseph Machortschütz, von St. Barthelmä, Cessionär des Hrn. Johann Franz Klem, Inhaber des Guts Preisegg zu Laibach, wider Caspar Stetel, von Oberfeld, wegen, gemäß gerichtlichen Vergleichs dd. 20. July 1821, et intab. 17. December 1821, schuldigen 97 fl. 31 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem geklagten Caspar Stetel eigenthümlich gehörigen, zu Oberfeld liegenden, und der Pfarrgült St. Barthelmä sub Urb. Nr. 168 dienfbaren, auf 130 fl. gerichtlich geschätzten Hoffstatt, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da nun hierzu drey Tagsatzungen, und zwar für die erste der 9. April, für die zweyte der 9. May und für die dritte der 10. Juny l. J., jederzeit von 9 bis 12 Uhr früh, in Loco der Realität mit dem Besatze festgesetzt wurden, daß, wenn besagte Hoffstatt weder bey der ersten noch zweyten Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde; so werden alle Kaufsustigen, insbesondere aber die allenfalls auf diese Hoffstatt intabulirten Gläubiger an obgedachten Tagen und Stunden in Loco derselben mit dem Bemerkten zu erscheinen vorgeladen, daß die Kaufbedingnisse inmittelst hierorts täglich eingesehen werden können.

Bezirksgericht Landstrah am 9. März 1822.

Anmerkung. Bey der am 9. d. M. anberaumten ersten Tagsatzung ist kein Kaufsustiger erschienen.

Vom Bezirksgerichte Staatsherrschafft Landstrah am 14. April 1822.

3. 399.

Licitations-Edict.

Nro. 325.

über die Beschaffung roher oder ausgearbeiteter Hammelfelle. (2)

Daß k. k. Terianer Bergoberamt bedarf für das Militärjahr 1823 eine Partie von 10610 Stück roher, oder 7000 Stück weiß ausgearbeiteter, und 3200 braun ausgearbeiteter Schaf- oder Hammelfellen, und behält sich den Untauf jener Gattung vor, welche demselben (bey erstern die Ausarbeitungskosten mit angeschlagen) wohlfeiler zu stehen kommen wird.

Die Licitation wird auf den 15. May d. J. festgesetzt, und in dem Rathszimmer des k. k. Bergoberamtes früh um 9 Uhr abgehalten, und die Lieferung an den Mindestfordernden überlassen werden.

Damit auch jene Fell-Inhaber, welche sich zur Stellung des ganzen Bedarfs nicht herbeylaffen können, aber kleinere Partien zu annehmbaren Preisen zu liefern vermögen, auch an der Licitation Theil nehmen, so wird der ganze Bedarf nach dem Wunsche der Licitanten in kleinere Partien getheilt, und jede derselben besonders ausgerufen werden.

Die Bedingungen sind folgende:

1stens. Jeder Licitant hat vor Anfang der Versteigerung ein Badium oder Neugeld von Einhundert Gulden Met. Münze zu erlegen, welche denen, die keine Lieferung erstehen, gleich nach dem Schlusse der Licitation zurückgestellt werden, dem Erstehenden aber erst dann rückgegeben werden, wenn solcher nach erfolgter Ratification des Contractes

von einer hohen allgemeinen Hofkammer die, auf das erstandene Quantum berechnete, 10proige. Caution entweder im Baren oder pragmatiscall gesichert, geleistet haben wird.

2ten^s. Die Caution ist gleich nach erfolgter Ratification zu erlegen, welche sich nach Maß des Werthes der erstandenen Lieferung verjüngern wird.

3ten^s. Die Größe der ausgearbeiteten weißen Bindfelle muß von der Art seyn, daß darin 42 Pf. Quecksilber gebunden werden können, daher deren Breite in der Mitte nicht unter 22 Zoll seyn darf; auch müssen solche rein gearbeitet, und dürfen nicht steif seyn. Die braunen Felle hingegen müssen 25 Pf. gemahlten Zinnober fassen. Die Lieferung solcher Felle, wo der Ersteher für Ein Großes, die Vergütung für zwey einfache ansprechen wollte, findet nicht Statt.

4ten^s. Die Lieferung der ausgearbeiteten weißen Felle hat vom 1. November dergestalt zu beginnen, daß die ganze Menge bis Ende März 1823, oder in jedem Monate der fünfte Theil der erstandenen Lieferung, in das k. k. Fellmagazin bezugsfertig werde. Die ausgearbeiteten braunen Felle müssen vom 1. November angefangen bis Ende Februar, daher in jedem Monate der vierte Theil eingeliefert werden.

Die erstandene Lieferung der rohen Felle muß bis Ende December 1822 beendet seyn.

5ten^s. Werden die Felle von jeder Lieferung durch Sachverständige untersucht, welche befugt sind, jene unter dem Maße oder mit Löchern versehene, und wegen Steifheit unbrauchbare, auszusuchen.

6ten^s. Nach jedesmahliger Einlieferung erfolgt die Bezahlung gegen classenmäßig gestämpelte Quittung.

7ten^s. Das k. k. Bergoberamt behält sich vor, im Falle als die bestimmten Einlieferungsstermine von denen Erstehern nicht zugehalten werden sollten, die für den Werkbedarf erforderlichen Felle, auf Gefahr des Lieferanten, selbst um einen höhern Preis, zu erkaufen und sich an der Caution schadlos zu halten.

8ten^s. Nach geschlossener Caution wird selbst ein günstigerer Anboth nicht mehr angenommen werden.

9ten^s. Der Lieferungsvertrag ist für den Ersteher der ganzen oder getheilten Lieferung sogleich nach Schluß der Licitation bindend, für dieses k. k. Bergoberamt aber erst dann wirksam, wenn hierüber die Ratification der hohen allgemeinen Hofkammer erfolgt seyn wird.

10ten^s. Nach erfolgter hoher Ratification wird dem Ersteher eine Vertragsurkunde auf den classenmäßigen Stämpel, den der ersere zu vergüten hat, ausgefertigt werden.

11ten^s. Wer nicht persönlich dieser Licitation bewohnen kann, hat seinen Commitenten mit legaler Vollmacht und mit dem bestimmten Badium zu versehen, ohne welche keiner zu dieser Licitation zugelassen werden wird.

Vom k. k. Bergoberamte Idria am 11. April 1822.

Z. 393.

Getreid-Verkauf.

(2)

Am 29. d. M., von 9 bis 12 Uhr Vormittags, werden bey dem gefertigten Verw. Amte 105 Mß. 5 Maß Weizen, 147 Mß. 11 Maß Schütt Haber, und 46 Mß. 25 1/2 Maß gemischtes Getreide von der letzten Fehung und guter Qualität, entweder in ganzen oder in kleinen Partien von 5 oder 10 Mezen, nach dem Meistbothe gegen gleich bare Bezahlung hindan gegeben werden, wozu die Kauflustigen zu ersheinen eingeladen werden.

Verw. Amt Staats Herrschaft Münkendorf den 7. April 1822.

Z. 388.

Licitations-Edict.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurn bey Gassenstein wird bekannt gemacht: daß, wegen vom Joseph Kofaus, vermög Licitations-Protocoll 29. October 1821, nicht berechtigten Kauffchilling pr. 123 fl. 40 kr., auf seine Gefahr und Unkosten eine neuerliche Feilbiethung der, dem exquirten Johann Kofaus, vulgo Grazer, gehörig gewesenen, zu Oblagoriza liegenden, der Herrschaft Clatteneß zinsbaren 1/4 Hube, ad Sect. Nr. 89 1/2, auf Ansuchen der Gläubiger gewilliget, und hiezu Samstag der 27. April 1822 bestimmt worden sey,

Es werden demnach alle Kauflustigen am obbestimmten Tage Vor- und Nachmittags zu den gewöhnlichen Amtsstunden in hiesiger Canzley zu erscheinen und ihre Anbothe zu machen vorgeladen, allwo auch die dießfälligen Bedingnisse täglich eingesehen werden können.

Bezirksgericht Thurn bey Gallenstein den 30. März 1822.

3. 389.

Licitations-Edict.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurn bey Gallenstein wird bekannt gemacht: daß, wegen vom Johann Escherne, aus dem Licitations-Protocoll vom 29. May 1821, nicht berichtigten Kaußschillinge pr. 300 fl., auf seine Gefahr und Unkosten eine neuerliche Feilbietung der, dem sel. Joseph Petritsch, vulgo Gollob, aus Oblageriza, gehörigen, daselbst gelegenen, der Herrschaft Skatteneg zinsbaren Hube, Rect. Nr. 90, und eines in Staragora liegenden, der Herrschaft Ponovitsch bergrechtmäßigen Weingartens, auf Ansuchen der Gläubiger gewilliget, und hiezu Samstag der 27. April 1822 bestimmt worden sey.

Es werden demnach alle Kauflustigen am obbestimmten Tage Vor- und Nachmittags zu den gewöhnlichen Amtsstunden in hiesiger Canzley zu erscheinen und ihre Anbothe zu machen vorgeladen, allwo auch die dießfälligen Bedingnisse täglich eingesehen werden können.

Bezirksgericht Thurn bey Gallenstein den 30. März 1822.

3. 390.

Schulden-Liquidation.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurn bey Gallenstein wird bekannt gemacht: daß Anton Petschnig, vulgo Podleschovar, von Padesch, Pfarr St. Georgen, für sich und seinen Vater Johann,

Gregor Schurga, vulgo Dunitzheg, von Nausthal,)
Joseph Boschwitz, vulgo Mejazh, von Raswure,) Pfarr Primskau,

um Ausschreibung einer allgemeinen Gläubiger-Convocation und Schuldenliquidirungs-Tagssagung gebethen haben. Es werde demnach alle jene, welche bey einem oder dem andern der obgemeldeten Verschuldeten oder ihren Vorbesitzern, unter weld immer für einem Titel, etwas zu fordern haben, vorgeladen, zu der, auf Freitag den 26. April 1822, hiemit bestimmten Liquidirungstagssagung hierorts zu erscheinen und ihre Ansprüche geltend zu machen.

Bezirksgericht Thurn bey Gallenstein den 30. März 1822.

3. 378.

(3)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit bekannt gemacht: Es habe Herr Johann Köthl, aus Malgern, als gerichtlich aufgestellter Curator a lactum seines abwesenden und unwissend wo befindlichen Sohnes Johann, zur Erzielung eines höhern Anbotthes, um nochmalige Versteigerung der, dem Pöstern gehörigen, zu Krappfenfeld sub Cons. Nr. 20 liegenden, auf Ansuchen des Hrn. Jos. Braucher, als herzogthümlichen Depositen-, Bewahrsers, am 3. November v. J. wegen Zahlungskaumsal versteigerten 1/4 Hube sammt Zugehör, gebethen.

Da hierin gewilliget worden, so wird eine neuerliche Versteigerungstagssagung am 23. F. M. April, früh um 9 Uhr, im Orte des liegenden Guts abgehalten werden, wozu die Kauflustigen eingeladen werden. Gottschee am 29. März 1822.

3. 374.

Feilbietungs-Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Cameralherrschaft Beldeb wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Lorenz Kepinz, v. Feld, wegen laut gerichtlichem Vergleich vom 5. Febr. 1817, zu der Ehomas Kepinz'schen Vermögensmasse schuldigen 127 fl. 20 kr. v. s. c. in die executive Versteigerung der, dem Beklagten Urban Skotschier, von Kamne, gehörigen, gerichtlich auf 438 fl. M. M. geschätzten, der Staatsherrschaft Beldeb unter Rect. Nro. 954 dienstbaren, zu Kamna unter S. Nro. 23 liegenden 1/3 Kaufrechtshube

nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, mit Einschluß der, von der Gemeinde Kerschdorf erkauften Wiese Berzhach und u Kauzach, des Gartels Ramenizam, und endlich der Wiese, Foltouz genannt, gewilliget und zur Vornahme derselben der Tag auf den 30. May, 8. July und 19. August l. J., jederzeit Vormittag um 9 Uhr, in dem Orte der feilgebotenen Realitäten mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten und letzten Versteigerung auch unter dem Ausrufspreise hindan gegeben werden würde. Hierbey wird den intabulirten Gläubigern vorzüglich mitgetheilt, daß bey dem Umstande der Unvollständigkeit des Grundbuchs nicht alle intabulirten Gläubiger in specie vorgeladen werden können, daher dieselben mittelst dieses Edicts aufgefordert werden, bey der dießfälligen Picitations-tagung zu erscheinen und für die Rechte ihrer intabulirten Forderungen zu machen. Die dießfälligen Picitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll können in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtscanzley eingesehen werden.
Bezirksgericht Staatsherrschafft Beldes am 30. März 1822.

Z. 417. Anzeige von Blumensamen und Mineralwässern.
Die im verfloffenen Jahre vom Unterzeichneten angekündigten Holländer Hyazinthen, frühe Tulpen, Anemonen, Jonquillen, Tazetten und Kaiserkronen sind nun in voller Blüthe, in dem Hausgarten auf der Pollana Nro. 3, jedem Blumen-Liebhaber zur Besichtigung freygestellt, und werden durch Schönheit und Farbenmischung, nicht minder wegen Vollkommenheit, Jedes Erwartung entsprechen. —

Da nun auch die Brunnen-Cur nahez, so gibt sich der Unterzeichnete die Ehre, zu erinnern, daß bey ihm, nebst andern Specerey, Farb- und Samenwaaren, auch Kobitscher, Johannis- & Marien-Kreuzbrunnen, dann Seidschizers Bitter- und Selterwasser zu haben seyn wird. Auch besorgt er auf Anschaffung jede sonstige Gattung Mineralwässer gegen billige Provisiorn, und empfiehlt sich somit seinen hochverehrten Gönnern in allem und jedem auf das Beste.

Laibach am 17. April 1822.

Ferd. Jos. Schmidl.

Z. 411. Bekanntmachung. (1)
Unterzeichneter macht gehorsamst einem hohen Adel, löbl. k. k. Militär und verehrungswürdigen Publicum hiermit bekannt, daß er sein bekanntes Gasthaus zum goldenen Lamm wieder in den besten Stand gesetzt und gesorgt hat, daß man sowohl mit guten reinlichen Speisen, als auch mit allen Gattungen der besten Weine um möglichst billige Preise bedient werden wird. Auch sind für Fremde schön möblirte Wohnzimmer bereit.
Joseph Langer, Gastgeber.

Z. 412. Licitation.
Am 22. d. M. werden in der St. Peters-Worstadt, H. Nro. 94, früh von 9 bis 12 Uhr und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr, verschiedene Manns- und Frauenkleider, Manns-, Frauen-, Bett- und Tischwäsche, 2 Weberstühle, Haus-einrichtung, als: Kästen, Truhen, Tische, Sesseln und Bettstätte, dann Küchengewäth ic., den Meistbiethenden gegen gleich bare Bezahlung hindan gegeben werden.

B. 416.

Bad-Nachricht.

(1)

Unterzeichneter gibt, sich die Ehre alle (P. T.) Badgäste hiemit ergebenst in die Kenntniß zu setzen, daß er das Hochfürstlich Wilhelm zu Oettingen-Spielberg'sche Mineral-Bad Töplitz, bey Neustadt in Unterfrain, gepachtet habe.

Die anerkannten Heilkräfte, welche dieses wohlthätige Bad an allen Menschen von jeder Classe, von jedem Geschlechte und Alter, die sich dessen bedienen, wunderbar äußerte, anzutubmen, ist seinerseits um so überflüssiger, als es der bewährten Proben wegen ohnehin schon als das beste und wirksamste berühmt, sich selbst ganz von selbst empfiehlt.

Nur findet er nothwendig, alle hohe Badgäste, zur mehreren Veruhigung, hiemit zu versichern, daß die zu diesem Mineral-Bad führenden Straßen bestens hergestellt, das Badhaus durchgehends reinlich und niedrig, dem Wunsche entsprechend bestens eingerichtet, für allseitige solide Bedienung, und überhaupt für alle Bedürfnisse, Bequemlichkeiten und möglichste Unterhaltung der hohen Gäste seinerseits so gesorgt worden sey, daß er sich nicht nur in dem, sondern auch, und zwar vorzüglich der gesunden, reinlichen und schmackhaften Kost, wie nicht minder der guten, alten, echten Weine und deren billigsten Preise wegen die volle Zufriedenheit sicher zu gewinnen schmeichelt.

Für ein Zimmer, welches mit aller möglichen Einrichtung und Geräthschaften zur Bequemlichkeit der (P. T.) Herren Badgäste versehen ist, als mit Bett, Tisch, Sesseln, Spiegel, Schreibzeug, Bürsten, Kamin etc. etc. (wofür bekanntlich bisher für jedes Stück einzeln gezahlt werden mußte, welches aber nun beseitigt ist), bleibt der nämliche Preis für eine Person täglich 20 fr.

Für ein Zimmer auf zwey Personen täglich	30 fr.
„ Einmahliges Baden im Fürstenbade	6 fr.
„ Zweymahliges detto dto.	8 fr.
„ Einmahliges Baden im Carlsbade	3 fr.
„ Zweymahliges detto dto.	4 fr.
„ Ein Mittagmahl von 6 Speisen	30 fr.
„ „ Abendmahl „ 5 dto.	24 fr.
„ „ Mittagmahl für die Domesticken	20 fr.
„ „ Abendmahl für die dto.	15 fr.

Die Bad-Touren fangen mit 1. May an, und dauern bis in spätem Herbst. Bestellungen wollen directe durch die Post über Neustadt nach Töplitz mittelst frankirter Briefe gefälligst gemacht werden.

Indem Unterzeichneter um zahlreichen geneigten Zuspruch bittet, versichert er gleichzeitig, mit angestrenztem rastlosen Eifer jeden Auftrag bestens und genügend zu erfüllen, und bemühet zu seyn, sich in allem das volle Vertrauen zu erwerben. Achtungsvoll.

Mineral-Bad Töplitz bey Neustadt
in Unterfrain am 18. April 1822.

Ergebenster

Carl Koppfl,
Bad-Pächter

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 381.

U m l a u f s c h r e i b e n ad Nr. 3513.
des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums.

Bestimmungen über die Ausfertigung der Ursprungs-Certificats für die zwischen den alten und neuen österreichischen Provinzen im Verkehre stehenden Waaren.

(5) Da die bisherige Art, wie die Ursprungszeugnisse für die in die neu erworbenen österreichischen Provinzen bestimmten Waaren ausgefertigt wurden, in keiner Hinsicht dem Zwecke entsprechend ist, so hat die hohe Hofkammer, im Einvernehmen mit der hohen Commerzhofcommission, die Ausstellung oder Certificierung der Ursprungszeugnisse durch die Wiener-Fabriken-Inspection ganz aufzuheben, und für so lange, als noch ein Beweis über den Ursprung der Waaren im Verkehre zwischen den alten und neuen österreichischen Provinzen erforderlich seyn wird, nachstehende Bestimmung hierüber festzusetzen geruhet.

1) Bey Waarenversendungen, welche nicht nur die Erzeuger, sondern durch Handelsleute geschehen, haben die Haupt- oder gemeinen Zoll-Legstätten, über welche solche Versendungen geschehen, die Certificierung ohne aller, wie immer genannten Gebührenschnahme in der Art vorzunehmen, daß nach vorläufiger Beschau durch sachkundige Waarenbeschauer auf der Rückseite der Esiro-Bollere die Bestätigung des inländischen Ursprungs der Waaren von zwey Beamten beygefügt wird.

2) Auch Waarenversendungen, welche von den Erzeugern selbst über Haupt- oder gemeine Legstätten geschehen, bedürfen keines von Seite der Ortsobrigkeit, oder einer andern Behörde ausgestellten Ursprungszeugnisses, sondern für diese hat die Certificierung von den Zoll-Legstätten auf die oben angeführte Art zu geschehen.

3) Nur jene Waaren, welche von den Erzeugern, wegen größerer Entfernung von einer Zoll-Legstätte, unmittelbar über ein Gränzzollamt versendet werden, müssen mit einem, von der Ortsobrigkeit ausgefertigten, oder certificirten Ursprungszeugnisse versehen seyn; dabey ist es aber die Pflicht der Obrigkeiten, solche Zeugnisse nur nach vorläufiger Ueberzeugung, daß die zu versendenden Waaren-Erzeugnisse desjenigen sind, der sich als Erzeuger angibt, ohne aller Tax- oder Gebührens-Abnahme auszustellen, oder zu certificiren.

4) Endlich bleiben die rohen Stoffe und Producte, dann die mit dem Tyroler und Vorarlberger National- oder dem österreichischen Commercial-Stempel versehenen Fabrikate von der Beybringung der Zeugnisse, oder einer Certificierung über den inländischen Ursprung befreuet.

Welches in Folge eingelangten hohen Hofcammerdecretes vom 11. J21. l. M., Z. 7459, hiermit zur allgemeinen Kenntniß und genauen Darnachachtung bekannt gemacht wird. Laibach am 29. März 1822.

Joseph Graf Swerts-Sporn,
Gouverneur.

Ignaz Edler v. Tausch, k. k. Gubernialrath.

(Zur Beplage Nro. 32.)

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

1. Z. 38. (3) Nr. 7001.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiermit bekannt gemacht: Es werde von diesem Gerichte, als betreffender Abhandlungsbehörde bey dem Umstande, als der am 4. Jän. 1821 allhier im Franciscaner-Kloster verstorbene Knecht und patentirte Invalide, Primus Kosbier, gesetzliche Erben haben dürfte, die jedoch derzeit unbekannt sind, allen jenen, welche auf dessen Intestatverlaß einen Erbsanspruch haben oder zu haben vermeinen, aufgetragen, daß sie selben binnen der von dem Gesetze bestimmten Frist von einem ganzen Jahre, vom Tage dieser ausgefertigten öffentlichen Kundmachung, segewiß bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte gehörig anmelden sollen, als im Widrigen dieses Verlassenschafts-Abhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und jenen aus den Anmeldenden eingantwortet werden würde, denen es aus dem Gesetze gebührt. Laibach am 18. December 1821.

1. Z. 39. (3) Nr. 7027.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiermit bekannt gemacht: Es werde bey dem Umstande, als der allhier im Civil-Epitale am 28. Jänner k. J. verstorbene Priester Johann Denter, zwey, unwissend wo befindliche, Brüder rückgelassen haben soll, diesen Letztern aufgetragen, daß sie ihren allfälligen Erbsanspruch auf den Intestat-Nachlaß dieses Erblassers segewiß binnen der von dem Gesetze hierzu bestimmten Frist von einem ganzen Jahre, vom Tage dieser ausgefertigten öffentlichen Ausschreit, bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte gehörig anmelden sollen, als im Widrigen dieses Verlassenschafts-Abhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und das Verlassvermögen jenen aus den Anmeldeenden eingantwortet werden würde, denen es aus dem Gesetze gebührt. Laibach am 18. December 1821.

1. Z. 44. (3) Nr. 7143.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Philipp Calo, Erbe des seligen Joh. Caspar Calo, als Fideicommisskessiger, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, hinsichtlich der, voraebllich in Verlust gerathenen $3\frac{1}{2}$ prc. krainer. Aerial-Obligation ddo. 1. November 1789, Nro. 2193, pr. 435 fl. auf Johann Caspar Calo lautend, gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche auf diese Obligation, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, aufgefordert, daß sie solche binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen segewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens auf weiteres Ansuchen des Bittstellers diese Obligation für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Laibach am 27. December 1821.

1. Z. 1009. (3) Nro. 5229.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Joseph Ferschinoviz Edlen v. Löwengreif, der Maria Anna de Grandi, und Caroline v. Chauz, beyde geböhrnen v. Löwengreif, des Dr. Maximilian Wurzbach, Curators ad actum der Franz Xaver Ferschinoviz v. Löwengreif'schen Kinder, Anna, Catharina und Franz, väterlich Alphonß Hanibal, und schwesterlich Josepha Ferschinoviz v. Löwengreif'schen Erben, dann desselben Dr. Maxim. Wurzbach, qua Cessionairs des Herrn Johann Carl Edlen v. Löwengreif, Schwesterlich Josepha Ferschinoviz v. Löwengreif'schen Miterbens, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rückfichtlich des, auf der, vorgeblich in Verlust gerathenen, von Hrn. Franz Rudolph Freyh. von Wolkensperg an den Herrn Alphonß Hanibal Ferschinoviz Edlen v. Löwengreif, unterm 25. August 1771 über die Schuldsomme von 3200 fl. ausgestellten, am 24. Dec. 1771 auf die Herrschaft Ponowitzsch und das Fideicommissgut Burgkall intabulirten Urkunde befindlichen landtäfflichen Intabulations-Certificats gewilliget worden.

Es haben demnach alle jene, welche dießfalls, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen berechtigt zu seyn vermeinen, solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, als im Widrigen, auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller, das, auf vorgedachte Schuldurkunde befindliche ländliche Intabulations - Certificat für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 25. September 1821.

N. 3. 666.

Nro. 3048.

(3) Von dem kaiserlichen königlichen Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Knur, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte über das, vorgezlich in Verlust gerathene, am 19. October 1793 auf das, in der Stadt Laibach, sub Consc. Nro. 11, vorhin 181 pränotirte Joseph Knur'sche Testament, rücksichtlich der noch haftenden 817 fl. 22 kr., gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche auf dieses Testament, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, aufa fordert, solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, als widrigens auf ferneres Ansuchen des heutigen Bittstellers das vorgedachte Testament, respective das darauf befindliche Pränotirungs - Certificat für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 19. Juny 1821.

N. 3. 316.

(3)

Nro. 1517.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: es sey über Ansuchen des Balthasar Horn inn als Bevollmächtigten der Witwe Maria Lukeschig, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte, rücksichtlich der auf dem, auf Nahmen der Eheleute Anton und Maria Lukeschig, umgeschriebenen Hause sub. Consc. Nro. 291, vorhin 215 in der Stadt Laibach, haftenden Sazposten, als:

) der von den Eheleuten Gregor und Maria Elisabeth König ausgestellten, auf Joseph Huber v. Hubensfeld lautenden Carta bianca dd. 4. September 1750 et intab. 5. August 1760, pr. 300 fl.

b) der von der Maria Elisabeth König ausgehenden, auf Gertraud Hermalin lautenden Carta bianca dd. 10. April 1769 Intab. 4. August 1770, pr. 200 fl.

) der von der Nähmlichen ausgehenden, auf Jacob Schniderschütz, als vom Franz Sigmund Rem, Cessionär, lautenden Carta bianca, pr. 100 fl., dd. 15. October 1768, und des Schuldscheines dd. 6. September 1769 intab. 17. October 1770, pr. 100 fl.

d) der von der Nähmlichen ausgehenden, auf Joh. Sigmund Reich, Pfister, lautenden Carta bianca ddo 23. September 1770 et intab. 23. Februar 1771, pr. 207 fl.; endlich

e) der von der Nähmlichen ausgehenden, auf Alexander Joseph v. Schluderbach lautenden Forderung pr.: 12 kais. Ducaten, oder 51 fl. 12 kr., dd. 15. May 1771 et intab. 8. Juny 1771, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf ebengedachte Urkunden, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen sogewiß anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens die Urkunden für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Laibach am 22. März 1822.

N. 3. 380.

(3)

Nro. 1620.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Rosmann, als bedingt erklärten Erben, zur Erforschung der allfälligen Schuldentafel nach dem verstorbenen Andreos Zudermann, gewesenen Pfarrer zu St. Martin bey Krainburg, die Tagsetzung auf den 6. May l. J., Vormittags um 9

Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sögewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 26. März 1822.

3. 384.

(3)

Nro. 1435.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Zentner, Vormünderinn, und Caspar Wirand, Mitvormund der minderjährigen Thomas Zentner'schen Kinder, als bedingt erklärte Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem, am 17. October 1821 zu Laibach verstorbenen Thomas Zentner, gewesenen Kreisbothen, die Tagsatzung auf den 23. April l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sögewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 22. März 1822.

3. 385.

(3)

Nro. 1892.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiermit bekannt gemacht, daß die zur executiven Feilbiethung des hier in Laibach in der deutschen Gasse sub Cons. Nro. 181 liegenden Hauses, auf den 15. April, 20. May und 24. Juny l. J. anberaumten Tagsatzungen, wegen eingetretenen Hindernissen, nicht Statt finden werden.

Laibach am 9. April 1822.

Nemtlische Verlautbarungen.

3. 376.

V o r f o r d e r u n g,

Nro. 3302.

von Seite der k. k. illy. Zollgefällen-Administration. (3)

Einem Manne, der sich den Nahmen Anton Clauser beylegte, wurden am 30. December v. J., bey dem k. k. Commercial-Zollamte Optschina 9 1/4 Ellen Cambridge, 3 Paar baumwollene Strümpfe und 1 1/4 Pf. Mutterzimmet beanständet, und er hat bereits auch bey seiner Anhaltung einen Strafbetrag depositirt. Dieser angebl. Anton Clauser kann gegenwärtig nicht ausfindig gemacht werden, und wird daher aufgefordert, sich um so gewisser binnen zwölf Wochen, vom Tage der drittmahligen Einschaltung dieser Vorforderung, entweder hierorts oder aber bey dem k. k. Oberamte Triest, zur Uebernahme des wider ihn geschöpferten, auf den Verfall der angeführten Waaren und der erlegten Geldstrafe lautenden Erkenntnisses zu melden, als sonst nach Verlauf dieser Frist sowohl mit den beanständeten Waaren, als dem depositirten Strafbetrage nach den bestehenden Vorschriften fůrgegangen werden wird.

Laibach den 28. März 1822.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 394.

P a c h t v e r s t e i g e r u n g.

(1)

Mit Bewilligung der wohll. k. k. illy. Staatsgüter-Administration werden auf den 17. des nächstkommenden May-Monaths 1822, von 9 bis 12 Uhr früh, in dieser

staatsherrschaflichen Amtscanzley zu Münkendorf, die ihr auf 16 1/2 Hufen in den Gemeinden Podpetsy, Duplene, St. Kanjian, Lukoviz, Dolkaine und St. Weit angehöri- gen Getreid-, Garben- und Erdäpfelhechte, in einen 3jährigen Pacht, und zwar seit 1. November 1821, bis letzten October 1827, nach dem Meistbothe hindan gegeben werden.

Es werden demnach die Pachtlustigen eingeladen, sich zu dieser neuen Pachtverstei- gerung einzufinden, und können die dießfälligen Pachtbedingungen in den gewöhnlichen Amtskunden täglich in dieser staatsherrschaflichen Amtscanzley eingesehen werden.

Verwaltungsamt Staats Herrschaft Münkendorf am 6. April 1822.

B. 400.

Teilbiethungs-Edict.

Nr. 289.

(1) Von dem Bezirksgerichte Kreuz ist, auf Ansuchen des Apollonia Juvan, Simon Reboischen Verlassüberhaberinn, wider Lucas Kniffz, die executive Teil- biethung der, dem Letteren gehörigen, der Staats Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 245 zinsbaren, nach Abschlag der Gaben auf 597 fl 40 kr. gerichtlich ge- schätzten halben Kaufrechtshube zu Uranschitz bewilliget, und sind zur Vornah- me derselben drey Termine: der erste, auf den 22. May, der zweyte auf den 25 Junius, und der dritte auf den 25. Julius 1822, jedes Malh Vornit- tags um 9 Uhr, vor dem Bezirksgerichte Kreuz mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Teilbie- thungszuzahlung um den Schätzungswertb oder darüber angebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würde. Kauflustige können die Schätzung und die Licitationsbedingungen in der dießortigen Gerichtsanzley einsehen.

Bezirksgericht Kreuz den 10. April 1822.

B. 377.

K u n d m a c h u n g.

(2)

Bev Annäherung des Zeitpunctes zur Versendung des st. im. ständischen Rehißcher Sauerbrunnens, und zum Gebrauche dieser berühmten, so zahlreich besuchten Mineral- Heilquelle, werden hiernit die für das Jahr 1822 in Conventions - Münze festgesetzten Preise des Verstriches dieses Mineralwassers sowohl, als der im Orte Sauerbrunn nachst Rehißch von den besuchenden Gurgästen gebraucht werdenden Bäder, Wohnzimmer, Bet- ten und Wäsche, folgendermaßen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

- a) Für eine gefüllte, von dem ständischen Rentamte beygestellte Flasche, enthaltend eine starke n. öst. Maß Sauerbrunn, gut verkorkt und verpicht 9 1/2 kr. C. M.
- b) Für die Küllung, Verkorkung und Verpichtung einer fremden Flasche von glei- chem Inhalte 4 kr.
- c) Für die Küllung einer eben so großen fremden Flasche ohne Verkorkung und Ver- pichtung 3 kr.
- d) Für die Verkorkung einer Flasche 1/2 kr.
- e) Für die Verpichtung einer Flasche 1/2 kr.
- f) Für ein einfaches Stahlbäd 12 kr.
- g) Für ein Doppel - Stahlbäd 24 kr.
- h) Für ein Zimmer in den besseren Gebäuden, nämlich im sogenannten Neuge- bände, im Bad- und Traiteurshaufe, wie auch im ersten Stockwerke des soge- nannten Capellenhaufes täglich 20 kr.
- i) Für ein Zimmer samt Nebencabinet in diesen Gebäuden täglich 30 kr.
- k) Für ein Zimmer im obern Stockwerke des ganz neu gebauten Haufes täglich 15 kr.
- l) Für ein Zimmer zu ebener Erde im Capellenhaufe, wie auch für ein größeres Dach- zimmer in einem der vorgenannten Gebäude täglich 12 kr.
- m) Für ein kleineres Dachzimmer täglich 8 kr.

- n) Für ein Zimmer in den sogenannten zwey Sommergebäuden täglich 12 fr.
- o) Für ein feines vollständiges Bett sammt Zugehörungen täglich 6 fr.
- p) Für ein ordinäres Bett sammt Zugehörungen täglich 4 fr.
- q) Für den jedesmahligen Gebrauch eines Badmantels 4 fr.
- r) Für den jedesmahligen Gebrauch eines Badbeinkleides 2 fr.
- s) Für den jedesmahligen Gebrauch eines Leintuches zum Abtrocknen 2 fr.
- t) Für den jedesmahligen Gebrauch eines Handtuches 1 fr.

Ob schon diese Preise auch für das laufende Jahr durchaus in Conventions-Metallmünze festgesetzt sind, so können die Zahlungen doch ohne Anstand auch in Wiener-Währung nach dem Course zu 250 pCt. bey dem ständischen Rentamt geleistet werden.

Bestellungen auf auswärtige Versendungen des Mineralwassers, in welcher immer beliebigen Quantitäten, werden so wie bisher bey dem steyermärkisch-ständischen Rentamt zu Sauerbrunn nächst Rohitsch angenommen, und von demselben zur Zufriedenheit besorgt werden, nur werden die (Zittl) Herren Abnehmer ersucht, sich an das genannte Rentamt jedes Mahl frühzeitig in portofreyen Briefen zu verwenden. Ubrigens bleibt es für jene Parteyen, welche den Ankauf der Flaschen selbst besorgen, und diese dann nur bey der Quelle füllen lassen wollen, bey der schon im verflossenen Jahre getroffenen Einrichtung, kraft welcher im Orte Sauerbrunn zwey wohlversehene Magazine von nachbarlichen Glasfabriken bestehen, wo die Sauerbrunnflaschen in der bekannten Form und Größe um den auch für das Jahr 1822 als maximum festgesetzten Preis von 4 1/2 kr. M.M. pr. Stück an Jederman verkauft werden. Eben so wird wiederholt bekannt gemacht, daß jede Flasche, deren Verpackung das ständische Rentamt besorgt, zugleich auch mit dem steyer-m. ständischen Insiegel versehen werde, und daß sogleich bey jenen Flaschen, denen dieses Insiegel mangelt, für die Echtheit des Rohitscher Sauerbrunnens nicht verbürgt werden könne.

Um dem Andrang in Bezug auf die Quartiere für die, die Heilquelle besuchenden Curgäste, besonders in den Monathen July und August, und den daraus entspringenden Verlegenheiten nach Möglichkeit zu begegnen, bleibt es auch im laufenden Jahre bey jenen Einrichtungen, welche in dieser Beziehung für das verflossene Jahr unterm 29. März 1821 allgemein kund gemacht wurden.

Die (Zittl) Herren und Frauen Curgäste werden demnach ersucht, die Bestellung der Zimmer wenigstens 3 bis 4 Wochen voraus mittelst portofreyen Briefen an das ständische Rentamt in Sauerbrunn zu machen, wogegen die Partey von Seite des Rentamtes eine Anweisungskarte auf die bestellte Wohnung erhalten wird, welche bey ihrer Ankunft daselbst in der Rentamtscanzley vorzuweisen ist. Diese Karte verliert jedoch ihre Gültigkeit, wenn die Partey 48 Stunden nach dem bestimmten Tage nicht in Sauerbrunn eintrifft.

Für gute und billige Bedienung der Curgäste von Seite der 2 ständischen Traiteure, gleichwie auch dafür, daß die Besitzer eigener Pferde mit den Jouragepreisen nicht überhalten seyen, wird auch in diesem Jahre zweckmäßig gesorgt werden.

Gräß von der steyermärkisch-ständischen Verordneten Stelle den 20. März 1822.

Martius Freyherr v. Königsbrunn,
einer ständischer Secretär.

Z. 379.

(2)

Nro. 109.

Verlautbarung der Verlassgläubiger und Schuldner des verstorbenen Anton Schelesnig, vulgo Kerstinzi Lenz, von Kerstinverch.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Klaffenfuß, im Neustädter Kreise, wird hiermit allgemein kund gemacht, daß zur Erhebung des Activ- und Passivstandes nach Hinfcheiden des Anton Schelesnig, vulgo Kerstinzi Lenz, von Kerstinverch, eine Tagung auf den 28. May 1822, früh um 9 Uhr, in der dieselbe irdlichen Amtsanstalt anberaumt worden sey, bey welcher die Verlassgläubiger ihre Forderungen ordentlich anzumel-

3. 383.

(2)

Von Seite des die Auspielung der großen Eisen- und Stahlhammerwerke zu Malborgeth garantirenden Großhandlungshauses Karrer und Borckenstein, ist bereits die Anzeige erschienen, daß, wegen dem erfolgten schnellern Abfaze dieser Lose, der auf den 13. Juny bestimmte Ziehungstermin abgekürzt worden, und die Ziehung schon am 30. May bestimmt und unabänderlich vorgenommen werden wird, wodurch die früher angezeigte Vermuthung vollkommen gerechtfertiget ist. Es ist auch allerdings zu erwarten, daß der, von der ursprünglich geringen Anzahl von 37836 Losen, noch übrige kleine Rest ebenfalls bald vollends vergriffen seyn wird, und mehrere Liebhaber unbefriedigt bleiben dürften.

Diese Realitäten werden dem Gewinner ganz schuldenfrey übergeben; sollte er aber solche nicht behalten wollen, demselben 100,000 fl. in 20ern sogleich bey Aushändigung des Gewinnlosos bar dafür ausbezahlt. Außerdem sind mit diesem Spiele noch 1000 zu ziehende Geldgewinne von 6000 fl., 5000 fl., 2000 fl., 1000 fl., und so abwärts bis 12 fl. in 20ern verbunden.

Das Los kostet 10 fl. in 20ern.

3. 366. An die P. T. Herren Landgüter-Inhaber, besonders aber Bau- und Maurermeister. (2)

Nachdem bey einer großen Anzahl von Zimmern, Verkaufsgewölbern, Epitaphien, Facciaden der Häuser, Pfeilerplatten, Fenstergewände u. d. es sich erriesen, welch einen großen Vortheil der von mir erfundene Firniß-Lack in Rücksicht der Witterung gewähret, wenn derselbe Gegenstände damit überzogen werden, da man allen durch diesen Lack der Witterung trogenden Gegenständen, wenn solche nicht durch die Bepflung des Regens gereinigt, mit einem feuchten Schwamm den vorigen Glanz nieder geben kann, besonders aber die nassen Wände der Zimmer und Verkaufsgewölber, wo die Gesundheit der Bewohner bedrohet, und deren Neubeln der Vermoerung oft wohl gar Verfaulung ausgesetzt sind, mache ich (in der Ueberzeugung, daß alle, denen ich von diesem Uebel geholfen, einstimmig ihre Zufriedenheit vermög den schellen und besten Erfolg zu äußern mir nicht versagen werden, auf Anfragen mehrerer Landbewohner) bekannt, daß ich mich bereit finde, den abgemachten Firniß-Lack auch zu versenden, und zwar nach jeder beliebigen Farbe, nach dem auf Papier getuschten einzuschickenden Muster, jedoch nicht weniger als auf 25 □ Klft. in C. W. nach folgenden Preisen gegen bare Bezahlung:

Ein Faß mit Firniß mit dem Zeichen I., um einen Flächeninhalt von 25 □ Klafter grundiren zu können, kostet 25 fl.

Ein Faß mit Lack, mit dem Zeichen II., um denselben Flächeninhalt das zweyte Mahl zu überziehen, kostet 22 fl. 30 fr.

Ein Faß mit Glanz-Firniß mit dem Zeichen III., um das nämliche Flächenmaß das dritte und letzte Mahl zu überziehen, kostet 20 fl.

Somit kostet eine Sendung, deren jede aus 3 Fässern besteht, außer es wollte Jemand einen Gegenstand nur 2 Mahl machen lassen, wodurch er zwar denselben Zweck, nur nicht den Glanz erhält, 67 fl. 30 fr.

Eine Sendung auf 50 □ Klafter kostet 125 fl.

Eine Sendung auf 100 □ Klafter kostet 250 fl.

Eine Sendung auf 200 □ Klafter kostet 440 fl.

Die größte Sendung auf 400 □ Klafter kostet 800 fl.

Alle Spesen werden von mir getragen, nur Briese ohne Bestellungen bitte ich zu frankiren.

Bräg den 26. März 1822.

Jos. Bened. Withalm,
k. k. acad. geprüfter Baumeister.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 396. **V e r l a u t b a r u n g.** ad Nr. 3689.
Wegen Besetzung des Anton Raab'schen Handsipendiums, im jährlichen Ertrage pr. 80 fl. Metall = Münze.

(2) Es ist demnach das vom Anton Raab, gewesenen Bürger zu Laibach, vermög Testament vom 12. Februar 1740, für einen studierenden Anverwandten bis zur Vollendung der Studien bestimmte Handsipendium, welches im jährlichen Ertrage pr. 80 fl. Metall = Münze besteht, erlediget; daher jene Schüler, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, ihre mit dem Stammbaum, Taufscheine, Ohrtstättigkeits-, Wochen- und Schulzeugnissen von den letzten zwey Semestern belegten Besuche längstens bis 20. May dieses Jahres bey diesem Gubernium einzureichen haben, weil auf die nicht gehörig belegten oder später einlangenden Besuche kein Bedacht genommen wird.

Vom dem k. k. k. Gubernium. Laibach den 5. April 1822.

Anton Kunstl, k. k. Gub. Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 420. **K u n d m a c h u n g.** ad Nro. 3244.

(1) Am 27. und 29. d. M. wird bey dem hierortigen Kreisamte, gemeinschaftlich mit dem k. k. Militär = Verpflegs = Haupt = Magazine, die Behandlung der Brennholz = Lieferung für den Militärbedarf in der Hauptstation Laibach vom 1. Juny 1822 bis letzten May 1823, und zwar auf alternative Weise, vorgenommen werden; nämlich im Wege der Subarrondirung oder durch Ablieferung in das Magazin gegen gleich bare Bezahlung.

Die Behandlung der Subarrondirung wird am 27., der Ablieferung ins Magazin gegen sogleiche Bezahlung aber am 29. d. M., jedes Mal Vormittag um 10 Uhr, im Kreisamte Statt haben, wo auch die Lieferungsbedingnisse eingesehen werden können.

Die Erforderniß besteht für die sechs Sommermonathe in	335 1/2
für die sechs Wintermonathe hingegen in	998
zusammen daher in	1333 1/2

Niederösterreichische Klafter harten Brennholzes mit 30zölliger Scheitel = länge.

Hiezu werden alle Lieferungslustige eingeladen.

K. K. Kreisamt Laibach am 18. April 1812.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 409. **Ergebenste Anzeige.** (2)

Die Unterzeichneten haben die Ehre anzuzeigen, das sie gegenwärtigen May = markt mit einem großen Sortiment fertiger Kleidungsstücke, sowohl mit Damen = Männer =, als auch allen Gattungen Kinder = Kleidern, besuchen werden; sie hof =

(Zur Beilage Nro. 32).

fen, so wie am Herbstmarkt, einen zahlreichen Zuspruch, und bürgen nicht nur für gute, geschmackvolle, moderne Arbeit, sondern versichern auch, die möglichst billigen Preise zu machen.

Gebrüder Spieler,
Damen- und Männer- Kleidermacher von Grätz.

Die gemauerte Hütte Nro. 3.

3 419. T h e a t e r - N a c h r i c h t.
Kommenden Sonntag den 21. April wird auf freiem Platze, und zwar unter dem Thurn nächst dem Transporthause, aufgeführt werden:

Der Zweykampf um Mathilden, Gräfinn von Gießbach,
o d e r

Die Bestürmung der Burg Schrosenstein in Francken.

Ein historisch-romantisches Rittergemälde in 4 Aufzügen, vom Verfasser der
Macht der Liebe.

Der Anfang ist um 5 Uhr.

Sollte die Witterung ungünstig seyn, so wird das nämliche Stück Abends im Theater gegeben werden.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 11ten April 1822.

Dem Herrn Johann Kham, Handl. Buchh., seine Tochter Maria, alt 19 Jahr, am Plas Nro. 307, an der Lungenschwindfucht. — Dem Mathias Matlisch, Tagelöhner, sein Weib Theresia, alt 31 Jahr, auf der Pollana Nro. 32, am Schleichenen Nervenfieber.

Den 12ten. Herr Blasius Klobus, Doctor der Rechte, alt 69 Jahr, in der Grabischa Nro. 8, an der Entkräftung. — Barthelma Woun, Tagelöhner, alt 70 Jahr, in der Tyrnau Nro. 51, an der Auzehrung.

Den 14ten. Dem Michael Aidaine, Schlächter, seine Tochter, nothgetauft, auf der St. P. W. Nro. 45. — Franz Debeuz, Zechmeister, alt 72 Jahr, in der Krakau Nro. 67, am kalten Brand. — Dem Sebastian Loitschnigar, Weber, sein Weib Ursula, alt 34 Jahr, am Altenmarkt Nro. 41, am Nervenfieber.

Den 15ten. Dem Herrn Vincenz Dittl, bürgerl. Rothgärbermeister, sein Drillings-Mädchen Catharina, alt 15 Tage, auf der St. P. W. Nro. 13, an Schwäche. — Dem Herrn Jacob Westron, k. k. Banc. Administ. Rechnungs-Revident, seine Frau Anna, alt 52 Jahr, in der Cav. Vorst. Nro. 58, am Lungenbrand. — Maria Zerar, Bäuern-Witwe, von Studenk, Pfarr Mariafeld, alt 74 Jahr, im Civ. Spital. Nro. 1, an Altersschwäche.

Den 18ten. Dem Herrn Heinrich Kuschmann, k. k. Banc. Administ. Registrator, sein Herr Sohn Franz, Practicant im k. k. Haupt-Zollamte, alt 21 Jahr, in der Cav. Vorstadt Nro. 45, an der Entkräftung nach einem bösarigen Wechselfieber. — Dem Jos. Wazin, proo. Marktrichter, f. O. Franz, alt 2 1/2 Jahr, am St. Jacobsplatz Nro. 143, am Wurmfieber.